

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Actio libera in causa

Nachtrag



Actio libera in causa

Alan gesteht, dass er ihnen versehentlich "Roofies" statt Ecstasy in den Schnaps gemischt hatte.

- Fahrlässiger Ausschluss der eigenen Schuldunfähigkeit = fahrlässige Alic.
- Da Art. 139 und Art. 186 keine Fahrlässigkeit: Art. 263.
- Fahrlässige Körperverletzung zu Lasten der Freunde.





«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»



BGE 120 IV 169



«Es genügt nicht, dass für den Täter die Begehung irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorhersehbar war; vielmehr verlangt die h.M., dass er im Zustand voller Schuldfähigkeit die Begehung eines bestimmten Delikts hätte vorhersehen können (BGE 120 IV 169, 171 E. 2c). Erforderlich ist Bestimmbarkeit der Tat nach ihrer Art, eingeschränkt auch nach Zeit und Ort ..., wie sie bei der in betrunkenem Zustand erfolgenden (Heim-)Fahrt eines Automobilisten angesichts der mit ihr typischerweise verbundenen Risiken (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) regelmässig vorliegt. Die Vorhersehbarkeit richtet sich nicht nur auf den Taterfolg, sondern auch auf die wesentlichen Züge des zu ihm führenden Geschehensablaufs...»



BSK StGB I³-Bommer, Art. 19 N 104



«Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»





«Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen»





Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Tötung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tötung
- 3. Vorsätzliche Tötung

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC: Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB)





Zusammenfassung

- Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
- 2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
- 3. Prüfung der ALIC-Voraussetzungen
- 4. falls Voraussetzungen ALIC nicht gegeben: Prüfung Art. 263 StGB.



Schuld

Unrechtsbewusstsein



Deliktsaufbau

Tatbestand	 Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung 	SubjektivVorsatzWissenWillen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	ObjektivTäterTatobjekt	SubjektivVorsatzWissen/Willen	
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?



Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt • Wissen,	/Willen	Vorsatztheorie (früher) Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		(Verbots).
Schuld	 Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Selbstverschuldet «unzurechnungsfäh Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 	Schuldtheorie Wem das URB fehlt er ein Verbot nicht dem kann kein Vorv gemacht werden.	kennt,



Vorsatztheorie (früher)

- Unkenntnis von Art. 126 =
 Sachverhaltsirrtum Art. 13
 Abs. 1 (Vorsatzausschluss)
- Unkenntnis zwar vermeidbar (13 Abs. 2), da aber keine fahrlässige Tätlichkeit

Freispruch!



Abführmittel statt Hustensaft. Für derben Scherz gehalten. Rechtsirrtum über Reichweite der Tätlichkeit (Art. 126)



Schuldtheorie (heute)

- Unkenntnis von Art. 126 =
 Rechtsirrtum Satz 1
 (Schuldausschluss)
- Unkenntnis vermeidbar (Art. 21 Satz 2):



Schuldspruch mit Strafmilderung!



Tonio Walter, Grundfragen der Irrtumsdogmatik, Vortrag an der türkischen Strafrechtslehrertagung, Ankara 2018.





Fälle



Nachtschwärmer

Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht in Genf nach Hause zurück.





Duftkissen

X. und Y. urde vorgeworfen, an diversen Verkaufsstellen ihrer GmBH in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern zwischen 1995 und 1999 insgesamt 2000kg Hanf verkauft zu haben. Der Hanf wurde grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt und zusammen mit anderen Hanfprodukten verkauft.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005



Duftkissen

- X. verurteilt wegen gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandels zu drei Jahren Gefängnis und Fr. 36.000.– Ersatzforderung
- Y. zu 2 Jahren Gefängnis und 24.000. – Ersatzforderung.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005



Duftkissen

 Verbotsirrtum wegen behördlichen Duldens?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005



BGE 104 IV 217

- Süditaliener R. (19) hat Sex mit
 Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten





Refraktär Görner

Der deutsche Refraktär Görner war Mitglied und Bibliothekar der Sozialdemokratischen Jugend Luzern, deren Zusammenkünfte er von Zeit zu Zeit besuchte.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner Urteil vom 30. Juni 1944



Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner Urteil vom 30. Juni 1944



BGE 117 IV 49

X., directeur du magasin "Coop Au Centre" à Lausanne ... a organisé ... des ventes au détail, sur plusieurs étalages à chaque étage, annoncées par des panneaux "prix" et "2 pour 1« .





Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung von Ausverkäufen ... braucht es eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.



https://www.survio.com/survey/d/B1F4Y6S8E2C6P9T6B



Verbotsirrtum



Code pénal de la république et canton de Neuchâtel (1888)

Art. 69 StGB

Nul ne peut s'excuser en alléguant qu'il ignore ou qu'il a mal compris la loi pénale.





Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern (1860)

Art. 53 StGB

Unwissenheit des Gesetzes schliesst die Zurechnung nicht aus.





Ignorancia iuris nocet?

- Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft. (davon 2776 Staatsverträge)
- Kantone 16'788 Erlasse
- Gemeinden?
- 2012 Amtliche Sammlung
 Zuwachs von 7508 Seiten
- Bundesrecht: 65'000 A4-Seiten

Der unbegrenzte Eifer des Gesetzgebers

Von Urs Zurlinden. Aktualisiert am 12.10.2013 80 Kommentare

Die Flut neuer Gesetze und Vorschriften reisst nicht ab. Letztes Jahr verzeichnete die amtliche Sammlung des Bundesrechts einen Zuwachs von über 7500 Seiten – das ist ein Rekord. Ein Ende ist nicht absehbar.





Terminologie

Art. 19 E-StGB/1998 Verbotsirrtum

Art. 21 StGB/2002 Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Verbotsirrtum

Gebotsirrtum



Verbotsirrtum

Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.





Verbotsirrtum

Direkter Verbotsirrtum



Indirekter Verbotsirrtum



Täter ist Verbotsnorm nicht bekannt oder glaubt fälschlicherweise, das Handeln werde von der Verbotsnorm nicht erfasst

Täter verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes/nimmt Rechtfertigungsgrund an, den es gar nicht gibt



Direkter Verbotsirrtum

X. meint, der Konsum von Kokain sei in der Schweiz nicht strafbar.





Indirekter Verbotsirrtum

Lehrer meint, es sei ihm erlaubt, Schüler zu schlagen.





Libanon Connection

- Libanesisch-türkischer
 Drogenhändlerring transferiert
 1.4. Mrd. Franken in die Schweiz
- SKA, SBG, Bankverein stellen
 Dienste zur Verfügung
- Empfängerin der Drogengelder: Shakarchi Trading AG, Verwaltungsrat Hans W. Kopp.



Bundesrätin Elisabeth Kopp, Hans Kopp



BGE 116 IV 56 – Elisabeth Kopp et. al.







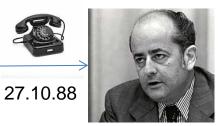












17.10.88

23.-25.10.88

27.10.88

BA – Kaeslin: Keine Geldwäscherei?

Dr. iur. Renate Schwob, BJ Geldwäscherei

Dr. jur. Katharina Schoop, PA Kopp

Bundesrätin Dr. jur. Elisabeth Kopp

Hans W. Kopp VR Shakarchi

Freispruch, da keine Weitergabe an unberechtigte Dritte. Obj. TB von Art. 320 nicht erf.

Schuldspruch, keine Strafe, schuldmindernder Verbotsirrtum bez. Amtspflicht.

Freispruch, da kein Wissen um interne Herkunft der Info. Subj. TB 320 nicht erfüllt (SV-Irrtum)



Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Täter meint, «überhaupt nichts
 Unrechtes zu tun»

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Nachtschwärmer

Jugendlicher kehrt nach einer Partynacht in Genf nach Hause zurück.





Art. 11 G – Loi pénale genevoise du 17 novembre 2006

1 Il est interdit aux mineurs de moins de 16 ans :

- a. de fumer;
- b. de rester non accompagnés d'une personne majeure ayant autorité sur eux après 24 h sans motif légitime.

2 Les contrevenants seront punis d'une amende.

3 Seront punis d'une peine pécuniaire de 180 jours-amende au plus les parents... qui, intentionnellement ou par négligence, n'ont pas empêché le mineur de contrevenir.





- Fehlvorstellung allein über die Strafbarkeit des Verhaltens genügt nicht.
- Bereits ein «unbestimmtes»
 Empfinden, Unrechtes zu tun,
 begründet Unrechtsbewusstsein.

Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



 Empfinden, etwas Unrechtes zu tun, muss sich auf die Norm richten, die tatsächlich verletzt wird Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



- T hält aktive Sterbehilfe
 (Art. 114) für erlaubt.
- T weiss, dass er Bewilligung nach BetMG für NAP braucht.





Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Vermeidbar gem. Rspr.:

- Wenn sich «ein gewissenhafter Mensch [nicht] hätte in die Irre führen lassen»
- Täter zweifelt selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns oder hätte Zweifel haben müssen

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Vermeidbar gem. Rspr.:

- Täter weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert
- Täter handelt gegen eine weit verbreitete Moralüberzeugung

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Appellwirkung des Vorsatzes:

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

Wer Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich verwirklicht, sollte in der Regel bereits deshalb gehalten sein, sich über die Erlaubtheit seines Tuns Gewissheit zu verschaffen.



Art. 38 Abs. 1 lit. c ETH-Gesetz

Mit Busse wird bestraft, wer:

[...]

c. einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er sei ihm von einer ETH verliehen worden.





§ 32 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht

¹ Wer gewerbsmässig den Aberglauben oder die Leichtgläubigkeit anderer durch[...] Teufelsaustreibungen [...] ausbeutet, wird mit Busse bestraft.





Zureichende Gründe für Unvermeidbarkeit z.B.:

früherer gerichtlicher
 Freispruch wegen desselben
 Verhaltens (BGE 91 IV 159)





Zureichende Gründe für Unvermeidbarkeit z.B.:

Jahrelanges «systematisches»
 Dulden des verbotenen
 Verhaltens (BGE 91 IV 201)





«Sollte aber das Parkieren an der genannten Stelle von der Polizei stets geduldet worden sein, so müsste dem Beschwerdeführer doch jedenfalls Rechtsirrtum gemäss Art. 20 StGB zugute gehalten werden.»



BGE 91 IV 201 – 17. Nov. 1965



Duftkissen

 Verbotsirrtum wegen behördlichen Duldens?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005



Zureichende Gründe für Unvermeidbarkeit z.B.:

 Überprüfung (z.B. falsche Auskunft der zuständigen Behörde)





Gunhild Godenzi, Verbotsirrtum aufgrund anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung? in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlers (Hrsg.), FS für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 57-72.





Zureichende Gründe für Unvermeidbarkeit z.B.:

 ungeklärte Rechtsfragen, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet werden und bisher dazu keine Rspr. ergangen ist





Züchtigungsrecht

Vater meint, es sei ihm erlaubt, eigene Kinder zu schlagen.





Elterliches Züchtigungsrecht

- «...kann ein Züchtigungsrecht der Eltern ...i.S. einer körperlichen Strafe und Zurechtweisung nicht verneint werden.»
 BSK StGB II3-Roth/Keshelava, Art. 126 N 11.
- «On peut laisser en l'espèce sans réponse la question de savoir dans quelle mesure le droit d'infliger de légères corrections corporelles existe encore. » BGE 129 IV 216
- Motion Chantal Galladé (15.3639) Abschaffung des Züchtigungsrechts. 3. Mai 2017 – NR: Ablehnung
- «Darüber hinaus muss jede körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen werden»
 BSK ZGB-Schwenzer/Cottier Art. 301 N 8





Beschneidung von Knaben

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen (Angehörige islamischen Glaubens)
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler





Beschneidung von Knaben

Der Angeklagte handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld ...

Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an sein Handeln sei rechtmäßig.





Beschneidung von Knaben

«Der Verbotsirrtum des Angeklagten war unvermeidbar. Zwar hat sich der Angeklagte nicht nach der Rechtslage erkundigt, das kann ihm hier indes nicht zum Nachteil gereichen. Die Einholung kundigen Rechtsrates hätte nämlich zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt.»





Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)





Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

Schuldausschluss



Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



BGE 104 IV 217

- Süditaliener R. (19) hat Sex mit
 Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten





BGE 104 IV 217



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

_

Schuldausschluss

13. Rechtsirrtum

7





Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner Urteil vom 30. Juni 1944



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Radfahrer: Loslassen der Lenkvorrichtung.
- Radfahrer: Loslassen der Pedale.
- Radfahrer: Befahren eines Busstreifens.
- Radfahrer: Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne.
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.

Sinn: Sichern des Fahrzeugs

(Art. 22 VRV)

Sinn: Sichern des Fahrzeugs

(Art. 22 VRV)

Sinn: Vermeiden von Lärm

(Art. 33 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeugs (Art. 3 VRV)

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeugs (Art. 3 VRV)

Sinn: Verkehrstrennung (Art. 43 SVG, Art. 74b SSV)

Sinn: Nicht-Behindern v. Fahrzeugkolonnen

(Art. 42 Abs. 3 VRV)

Sinn: Nicht-Behindern Verkehr

(Art. 49 SVG)



Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht

1 Für die ... Durchführung von Ausverkäufen ... braucht es eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum



Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum

 Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.

2. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.





Ignorancia iuris nocet?

Art. 20 Natur- und Heimatschutzgesetz

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

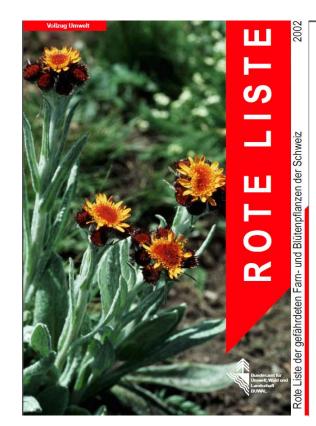
¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen.

Art. 24a Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel...20 erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 20 Natur- und Heimatschutzverordnung

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen... von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.



(Art. 20 Abs. 1) Liste der geschützten Pflanzen Adonis vernalis L Aquilegia alpina L. Alpen-Akelei Grasnelke, alle Arten Artemisia sp. (Artengruppe der A. glaci alis)alle kleinen alpinen Edelraute-Arten Asphodelus albus Mil Affodill Drachenwur Monte-Baldo-Segge Carex baldensis I Alpen-Seidelbast Flaumiger Seidelbast, Flühröscher Hoher Rittersporn Gletscher-Nelke Grenobler Nelke Pracht-Nelke Dictamnus albus L. Drachenkopf, beide Arten Sonnentaugewächse, inkl. Wasserfalle Droseraceae Ephedra helyetica C. A. Mey Schweizerisches Meertraubcher Schlankes Wollgras Eriophorum gracile Roth Himmelsherold Alpen-Mannstreu. Alpendiste Feld-Mannstreu Hundszahn Gewöhnliche Schachblum Lungen-Enzian Gladiole, alle Arten Inula helvetica Webe Schweizerischer Alant Gelbe Schwertlilie Iris sibirica L. Sibirische Schwertlilie Snathlühende Knotenblum Lilium bulbiferum L. s.l. Feuerlilie, beide Unterarte Türkenbund



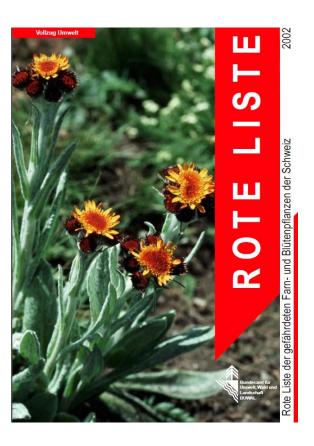
Ignorancia iuris nocet?

Verordnung des Kantons St. Gallen über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere vom 17. Juni 1975 (Stand 30. Oktober 2007)

Art. 6 Vollständiger Schutz

1 Neben den durch das NHG unter Schutz gestellten Pflanzen dürfen in gleicher Weise wildwachsende Pflanzen folgender Arten weder gepflückt, ausgegraben, ...werden:

Edelweiss (Leontopodium alpinum)

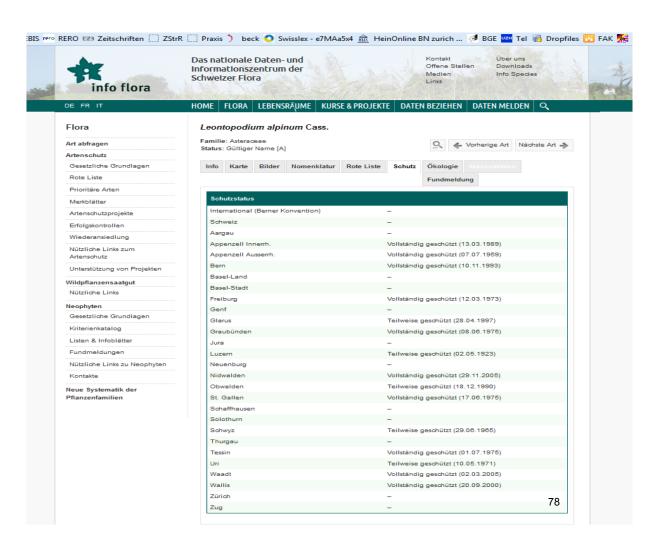




Ignorancia iuris nocet?

Überblick über den Schutz des Leontopodium Alpinum:

http://www.infoflora.ch/de/flora/2 224-leontopodium-alpinum.html





Subsumtionsirrtum



Subsumtionsirrtum

Ein Uhrmacher, der die Uhr seines Intimfeindes fein säuberlich in alle Einzelteile zerlegt, begeht auch dann eine vorsätzliche Sachbeschädigung, wenn er irrtümlich davon ausgeht, dies sei kein Beschädigen.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen